Preußische Werber in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 18. Jahrhundert

Klaus Jürgen Herrmann

Neben dem bestehenden reichsstädtischen Militär, das traditionell aus 12 bis 18 Dragonern und 30 bis 40 Fußsoldaten bestand und zum Baden-Durlachischen Regiment innerhalb des Schwäbischen Kreises zählte, gab es in der Reichsstadt im 18. Jahrhundert auch militärische Werbebüros größerer deutscher Flächenstaaten, darunter die des Herzogtums Württembergs, des Kaisers – sprich Österreich – und nicht zuletzt der im 18. Jahrhundert aufstrebenden Territorialmacht Brandenburg-Preußen. Alle diese Werbungen mußten vom Magistrat der Reichsstadt geduldet werden, wenn sie freiwillig vor sich gingen, das heißt, wenn der Geworbene sich „freiwillig" unter die Soldaten einreihen ließ. Anwerbebüros waren in der Regel die Wirtschaften in der Stadt: Die „Kunden" wurden zur Einwilligung der Subskribierung oft mit Spirituosen gefügig gemacht, die Annahme eines Handgeldes entsprach in der Regel einer definitiven Verpflichtung. Der angepriesene Dienst unter dem bunten Rock fand jedoch nicht immer dankbare Abnehmer. Mehr als einmal ging der reichsstädtische Magistrat deshalb dazu über, abgeurteilte Männer den Werbern zu überstellen. Bezeichnenderweise erhielt ein in einen Mordprozeß in Gmünd verstrickter Dieb im Jahr 1747 als Strafe die Überstellung zu dem gerade in der Stadt anwesenden preußischen Werbekommando. *„Wollten sie* (nämlich die Preußen) *aber ihne nicht, solle er 8 Tag mit Wasser in Thurm und die erste 3 Tag allemahl dreißig Briegel* (= 30 Prügelschläge) *bekommen"*. Die derart Requirierten hatten deshalb auch keine Scheu, sich bei der bestmöglichsten Gelegenheit aus dem Staub zu machen und als Deserteure die Schar der Vaganten und Halbkriminellen zu verstärken, die damals Schwaben regelrecht überschwemmten.

Der wohl berühmteste Fall eines preußischen Deserteurs – folgt man der allerdings nur lokalen, durch keine sonstigen Quellen abgesicherten Tradition – war der spätere preußische Generalfeldmarschall Neithard von Gneisenau, der sich vor den preußischen Werbern in der Reichsstadt an der Rems erst verstecken und dann durch eine abenteuerliche Flucht über die Dächer der Stadt in den Jahren 1778 oder 1779 das Weite suchen mußte.

Die Anwesenheit preußischer Werber läßt sich für das gesamte Jahrhundert zumindest sporadisch nachweisen. Während im ersten Drittel des preußischen Königs Werber – glaubt man den Einlassungen des Magistrats – nur verhältnismäßig selten in der Reichsstadt auftauchten, wohl um *„große, gewachsene Kerls"* zu rekrutieren, gab es im Jahr 1737 mit den württembergischen Werbern Streit um die „Ware Soldat". Herzog Carl Alexander von Württemberg schrieb an die Magistrate der in Schwaben liegenden Reichsstädte, *„daß die hin und wieder in denen benachbarten Reichsstädten sich befindliche preußische Werber unterfangen, nicht nur unsere Unterthanen durch ihre Unterhändler anzuwerben, sondern sogar auch die in Unseren Diensten und Pflichten angeworbenen Recruten, ja sogar im Sold stehende Soldaten zu debauchieren"* und verlangte *die gänzliche Eliminierung solcher ... Werbungen"* auch von der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd.

Zu Ihro Röm. Apostolis. K. K. Majest.

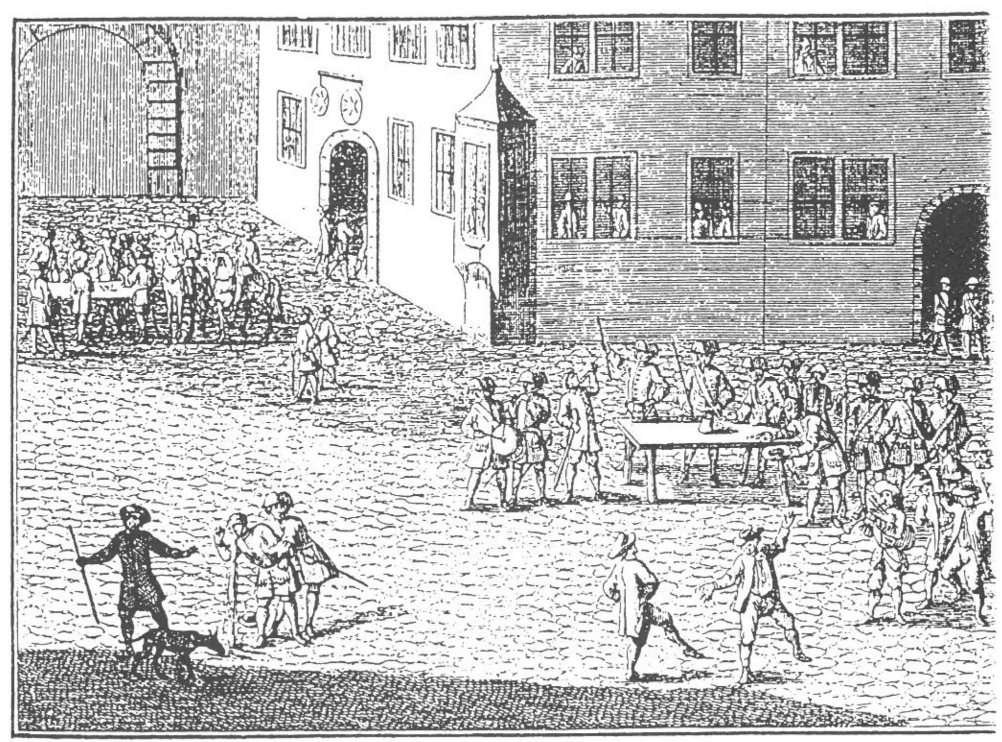
Von Fürsten zu Anhalt Zerbst. Neuerrichteten Infanterie Regiment.



Es wird jedermann kund und zu wissen gethan, daß wer Lust und Belieben hat unter das Hochlöbl. Fürstl. Anhalt-Zerbstische Infanterie Regiment, Dienste zu nehmen, können sich im Reich, als Augsburg, Oettingen, Memmingen, und Schwäbisch-Hall auf denen Werb-Plätzen einfinden.

NB. Es wird auch, nach der Mannes-Mas, ein gutes Hand-Geld gegeben.

Werbeplakat, ca. Mitte des 18. Jahrhunderts



Soldatenwerbung im 18. Jhdt. Stich aus „v. Fleming, Der vollkommene Teutsche Soldat".

Der Rat der Stadt erklärte in einem Antwortschreiben jedoch kategorisch, daß *„denen Herren preußischen Officieren* (das) *zu verwehren, sich nit thuen lasset, sonsten auch bey uns die . . . Werbung gestatten lassen".*

Der Gmünder Magistrat hatte mit diesem für damalige Stilbegriffe harschen Antwortschreiben gleich zwei Fliegen mit einer Klappe getroffen: Einmal demonstrierte er gegenüber dem Herzogtum Württemberg energisch seine Souveränität, zum anderen vermied man es, mit Preußen durch eine Ausweisung seiner Werber in eine unkalkulierbare diplomatische Konfliktsituation zu kommen. Die Werbekommandos, oftmals mit Offizieren und Unteroffizieren bestückt, waren nämlich in nuce kleine Botschaften ihrer jeweiligen Herren, genossen daher auch so etwas wie diplomatischen Schutz in der Stadt oder dem Gebiet, in dem sie sich aufhielten. Für die preußischen Werbekommandos haben sich für die Reichsstadt keine kompletten Dienstanweisungen erhalten, sie dürften sich aber kaum – und wenn dann nur graduell, etwa in der Besoldung der anzuwerbenden Soldaten – von den württembergischen unterschieden haben, etwa die des Hauptmanns Johann Caspar Schiller, des Vaters des Dichters Friedrich Schiller, der im Jahr 1763 in die Stadt an der Rems als Werbeoffizier versetzt wurde (für das folgende vgl. Wackler, Schiller 82f.). Für die Werbung mußte der befehlende Offizier dem Rat der Stadt – wie heute ein Akkreditierungsschreiben – ein Beglaubigungsschreiben seiner Herrschaft vorlegen; alle Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen bei der Werbung selbst hatten zu unterbleiben, wobei die genaue Definition dieser Begriffe jedoch vergessen wurde und man lediglich verwies, daß

Darstellung eines Kayserl. Königl. Officiers zu Feld. Kupfer von J. M. Probst, ca. 1730.



„höfliches Betragen“ bei der Werbung einen *„vorzüglichen großen und guten Effect“* – nämlich die Enrollierung möglichst vieler Rekruten – nach sich zog. Die Werbekommandos, die sich in den Wirtshäusern der Stadt aufhielten, bekamen für ihre Werbegespräche ein besonderes Trinkgeld, da dort die angepeilten „Freiwilligen“ „am ersten und besten“ zu bekommen waren.

Im übrigen staffelte sich das Handgeld für die Angeworbenen je nach ihrer Größe: je größer desto mehr. Für Leute mit 1,89 m und darüber – so die württembergische Instruktion – war der Mann mit allen Mitteln zu *„beschaffen“*, besonders wenn fremde Werber – also preußische oder kaiserliche – auf der Lauer lagen. Im übrigen gestattete man nur Rekruten, ab einem Lebensalter von 17 Jahren, über 1,77 m groß gewachsen, die Heirat noch innerhalb der abgemachten Dienstzeit.



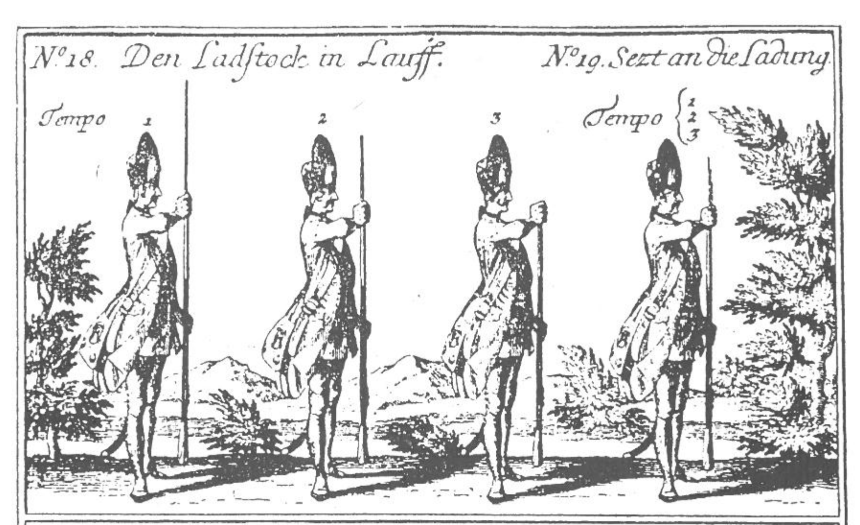
Preußische Exerziermeister; Kupfer von Daniel Chodowiecki (1726–1801).

Für den Fall, daß preußische Werber auftauchten, hatte der württembergische Hauptmann Schiller strikt darauf zu achten, daß sie keine württembergische Deserteure anwarben, deren Auslieferung er ansonsten von der Stadt Gmünd verlangen mußte. In Abwehr preußischer Rekrutierungsversuche mußte Schiller deshalb auch versuchen, sein Rekrutierungsbüro in dieselbe Wirtschaft zu legen, in der auch die Preußen auf der Lauer nach potentiellen Kunden lagen. Der Militärdienst – ob bei Preußens oder den Württembergern – schien bei den Angeworbenen trotz hoher Handgeldprämien – 9 bis 25 Reichstaler bar auf die Hand, gestaffelt nach Lebensgröße – wegen seines menschenverachtenden Drills gleichermaßen verhaßt; Deserteuren, die man wieder einfing, drohten nicht selten Spießrutenlaufen oder noch Schlimmeres.

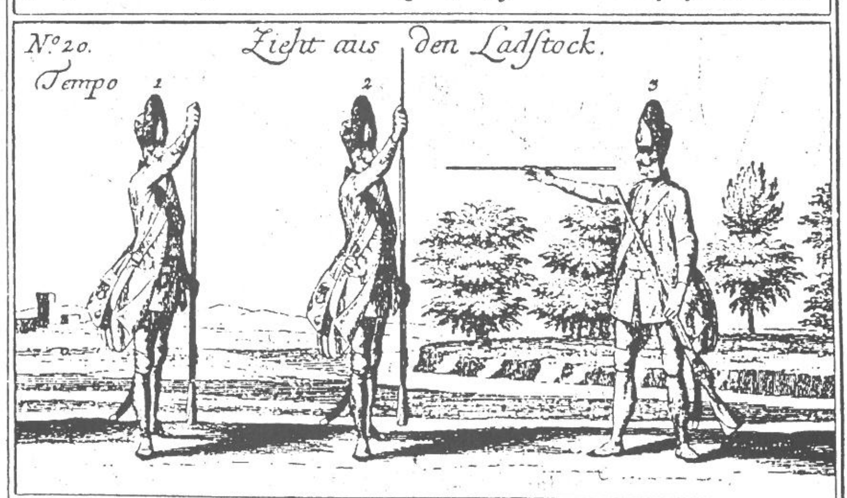
Zu besonderen Fällen oder Anläßen „verschenkte" der Magistrat auch Soldaten als besondere Aufmerksamkeit: Als am 30. November 1787 *„Seine Herzogliche Durchlaucht"* Carl Eugen von Württemberg die Reichsstadt passierte, übergab man ihm als kleines Gastgeschenk zwei *„sehr große Purschen"* auf 6 Jahre für seine neu aufgestellten Regimenter. Der Herzog, der über dieses Geschenk *„sein Vergnügen"* erkennen ließ, zeigte sich seinerseits nicht kleinlich. Beide Soldaten bekamen das äußerst großzügig bemessene Handgeld von 200 Gulden, der eine darüber die Zusicherung, bei seiner Rückkehr eine Korporalstelle antreten zu dürfen, der andere, Stegmaier, eine wöchentliche Naturalrente für seine Eltern und das unentgeltliche Bürgerrecht.

Bekannt durch die Deblersche Chronik ist der Fall jenes Deserteurs, der *„wegen Liederlichkeit von seinen Eltern"* zum württembergischen Militär gesteckt, desertierte, 1787 von Häschern in Heubach wieder eingefangen und auf dem Rücktransport in Ketten sich abermals befreien und in der Kirche von Lautern Asyl suchte: Verhandlungen des Magistrates von Gmünd, der in diesem Jahr die „Stabgerechtigkeit", das Gerichtswesen in Lautern ausübte, brachten die herzoglichen Beamten wenigstens dahin, bei Auslieferung des Deserteurs *„wie recht forderlich, ihme nichts am Leben"* zu trachten.

Nach Ausbruch des später so genannten Siebenjährigen Krieges im Jahr 1756 zwischen Brandenburg-Preußen und dem Reich erreichte die Reichsstadt an der Rems ein auf den 10. Oktober datiertes Schreiben Kaiser Franz I., das befahl, alle preußischen Werbestationen – auch die in Gmünd – sofort aufzulösen. Die *„königlich-preußischen Chur-Brandenburgische Werbungen"* sollten *„nicht allein abgestellt, sondern auch die vorhandenen Mannschafft, ohne Unterschied, ob solche vor – oder nach diesen Unseren Kayserlichen*



N°18. Tempo 1. Bringt den Ladstock in den Lauff, stost ihne biß an die Hand hinein, den Ellenbogen der Mundung gleich erhaben Tempo 2. fahrt mit geschloßener Faust an den Ladstock hinauf. stoßt ihne wieder biß an die Hand hinein. Tempo 3 fahrt wieder hinauf biß an das Ende



des Ladstocks, sezt den Daumen auf den Spiz stoßt ihne hinein biß an die Hand.
N°19. Tempo 1. 2. 3. ziehet den Ladstock heraus so weit es der Arm ungezwungen zu läst. sezt ihn frisch auf die Ladung, richte den Ellenbogen jederzeit erhöben.
N°20. Tempo 1. zieht den Ladstock mit der Faust so lang herauß als es der Arm ungezwungen leiden kan. Tempo 2. fahrt mit der Hand an den Ladstock herunter fast ihne mit dem Daumen, und zwey ersten Fingern ober der Mundung, zieht selben wieder herauß. Tempo 3 wie N°16 in dem 3.ten Tempo: ausser daß das dicke Theil des Ladstocks gegen die Achsel gehalten wird.
NB. mit der 3ten Figur N°20 verstehet sich dasjenige so in der 16.ten in dem nemlichen angemerckt worden.

Exercitium mit dem Ladestock. Kupfer von M. Engelbrecht aus: „Manuale und Handgriffe der Infanterie nach dem Kaiserl. Württemberg. Regiment zu Fuß 1735".

Gebottschreiben angeworben worden . . . in keiner Art ein Vorschub und Beystand . . . geleistet werden“. Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd wurde – wie die übrigen Reichsstädte auch – ultimativ aufgefordert, die kaiserlichen Edikte über das Verbot öffentlich anzuschlagen und das Ergebnis umgehend nach Wien mitzuteilen. Am 6. November 1756 beriet der Magistrat – wohl nur pro forma – und beschloß, bis zum kommenden Samstag um 13 Uhr die kaiserlichen Patente anzuschlagen: Das bedeutete offiziell den Werbestopp für die Preußen in Gmünd und gleichzeitig im diplomatischen Verkehr die Kriegsansage der Reichsstadt an das Königreich Preußen–Brandenburg. Die *„Zerstörung der königlich-preußischen Werbung“* meldete der Magistrat am 13. November in dem erbetenen Antwortschreiben *„allergehorsambst“* mit Beifügung des entsprechenden Ratsprotokolls in *„fortwähriger Beharrung“* nach Wien in die kaiserliche Kanzlei.

Die preußischen Werber tauchten nach dem Frieden von 1763 auch wieder in der Reichsstadt auf, hielten dort – wie den Instruktionen des württembergischen Hauptmann Schillers zu entnehmen ist – weiter ihre Musterungen ab. Noch im Jahr 1800, kurz vor dem politischen Ende der Reichsstadt an der Rems, warben die Preußen innerhalb der Stadt selbst. Am 29. März 1800 erließ der Magistrat eine besondere Instruktion für zwei preußische Werber und legte genau fest, wann und unter welchen Bedingungen rekrutiert werden durfte: *„Wird 2 Preussischen Cherchanten* (≙ Werber), *welche hier auf Werbung verlegt worden, eröffnet, daß sie ordentlich betragen, keinen Bürgers- und Landesunterthanensohn ohne vorherige Anzeige bey Wohllöblichem Magistrat von hier abführen; keinen Deserteur vom hiesigen Contingent, keinen Kaiserlichen und keinen Württembergischen Deserteur anwerben“*, und als am 19. April 1800 der Königlich Preußische Oberleutnant von Anloh, der zu dieser Zeit mögliche Rekruten für Preussen in der Geislinger Gegend aufstöberte, vom Amtsbürgermeister Schedel zusätzlich verlangte, seine Werbungen von der Stadt auf das Landgebiet Schwäbisch Gmünd ausdehnen zu dürfen, lautete das reichsstädtische Resolutum kurz und bündig: *„Könne solches, da es in den Vorzeiten nie üblich gewesen, nicht gestattet werden“.*

Mit dem Übergang der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd an Württemberg wurden die Werbebüros endgültig geschlossen: Am 8. September 1802 verbot der neue Herr Württemberg – fußend auf dem Generalreskript betreffend der Deserteure und fremde Werber vom 19. Februar 1802 – in der ehemaligen Reichsstadt preußische und kaiserliche Werbungen.

Quellen:

STA Ludwigsburg, Bestand Reichsstadt Schwäbisch Gmünd B 177 Bü. 267 und 480; StA Gmünd, Ratsprotokoll 1800 fol. 79,93‘;
Dom. Debler, Chronik V,266 und V,265

Literatur

Wackler, Zum Aufenthalt der Familie Schiller in Gmünd und Lorch. GHbll. 20/1959, 82–83 für die „Dienstinstruktion“; K. J. Herrmann, Criminalia IV. Die Justizkonferenz im August 1705 in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd. einhorn-Jahrbuch 1989, 194–197; K. J. Herrmann, Criminalia V. „Schwere“ Diebstähle – Eine Hinrichtung im Jahr 1747. einhorn-Jahrbuch 1990, 173, 174. R. Storr: Der Hauptmann von Gmünd. Gmünder Geschichtsblätter 1 u. 2/1992; H. Ohnewald – K. J. Herrmann: Schiller In: Wenn die Steine reden könnten. Gmünd 1986, 71 ff.

– Anhang –

Bericht

Wornach die Herren Mitgliedere und Güter-Besizere von dem Ritter-Canton Kocher bey der von Kayserlicher Majestät Allergnädigst angesonnenen freywilligen Aufbringung einer Anzahl Recrouten sich zu richten, belieben werden.

1.

Gehet die Allerhöchste Kayserliche Willens-Meinung dahin, daß weder eigene Unterthanen, noch Fremde mit Gewalt gezwungen, sondern (ausser wann etwa irgendwo incorrigible Leute wären, welche zu ihrer Besserung auf einige Jahre abzugeben, vor gut und räthlich sollte gehalten werden) nur solche, die sich freywillig engagiren lassen, angeworben werden sollen. Wobey jedoch einer jeden Herrschaft frey gelassen wird, Ihre Unterthanen mit allem Ernst dahin anzuhalten, daß selbige Ihr hierinnen schuldiger massen an die Hand gehen, und die Aufbringung diensttauglicher Leute entweder von ihren Mit-Unterthanen, oder Fremden auf alle nur immer thunliche Weise befördern helffen.

2.

Ist keine gewisse Anzahl vorgeschrieben, sondern einem jeden, deren Herren Cavaliers und Güter-Besizere überlassen, wie viel Mann Er aufzubringen vermögend seye.

3.

Muß der Mann die Länge von wenigstens 5. Schuh 3. Zoll Wienner Meß, (wie solches mit diesem Bericht zum Gebrauch mitgetheilet wird) haben.

4.

Darf der Mann nicht unter 18. und nicht über 40. Jahr alt seyn.

5.

Sollen keine gebrechliche oder mit infamirenden Verbrechen behaftete Leute, auch keine Schäfer, wie ingleichem keine Zigeuner und bekannte nichtswürdige Landstreicher, noch weniger

6.

Deserteurs von Kayserlichen Königlichen Regimentern und von Potentien und Reichs-Ständen, mit welchen ein Auswechslungs-Cartel errichtet ist, als Frankreich, Chur-Maynz, Chur-Bayern und Chur-Pfalz, auch beeden Reichs-Craysen Francken und Schwaben, angenommen werden.

7.

Kan mit denen Recrouten auf 6. Jahre capituliret werden.

8.

Müssen selbige der teutschen Sprache wohlkundig seyn.

9.

Wird zwar zwischen verheuratheten und ledigen kein Unterschied gemacht, jedoch sind derer ersteren nicht allzuviel anzunehmen, sondern mehrers auf ledige zu reflectiren.

10.

Ist denen Recrouten die Versicherung zu geben, daß, da sie etwa zu einem – oder anderem Kayserlich-Königlichen Regiment vorzüglich zu kommen Verlangen trügen, damit werde willfahret werden.

11.

Sollen die Recrouten nach der Anwerbung einzeln, oder mehrere derselben zugleich, entweder auf Heilbronn, oder nach Ellwangen, oder auch nach Günzburg transportiret und an beeden ersteren Orthen denen allda auf Werbung commandirt-stehenden Kayserlichen Königlichen Herrn Hauptleuten, an dem leztern aber, nehmlich zu Günzburg, dem sich daselbsten befindenden Herrn Feld-Kriegs-Commissario gegen jedesmahlig ausstellende Recognition oder Bescheinigung übergeben werden, wobey in dem Fall, da eine bewehrte Mannschaft erfordert würde, diese jederzeit zu Passirung anderwärtiger Territorien und Gebiete mit einer offenen gewöhnlichen Requisition zu versehen ist.

12.

Muß mit denen also transportirenden Recrouten jedesmal auch eine von der Herrschaft oder Beamten unterschriebene und besiegelte Liste oder Urkund eingeschicket, und hierinnen, vornehmlich, von welchem derer Herren Mitglieder oder Güter-Besizere diese Recrouten gestellet werden, mit jedesmaliger Beyfügung dessen Characters gemeldet, sodann aber der Nahme, Alter, Geburts-Ort, Religion, Profession oder Handwerk und Meß derer Recrouten, wie auch, ob sie verheurathet, oder ledig, ingleichem ob, und wie viel jene Kinder im Leben haben, und wie mit jedem capituliret worden, bemerket werden.

13.

Darf man sich nach der ausdrücklich – Allerhöchst – Kayserlichen Zusage versichert halten, daß gleich bey derselben Uebergab von demjenigen Kayserlich-Königlichen Herrn Hauptmann oder Feld-Kriegs-Commissario, an welchen diese geschiehet, jeder diensttaugliche Mann ohne die mindeste Montirungs-Stücke mit 23 fl. hiesigen Gelds vergütet, auch zugleich von dem Tag der Anwerbung an die Verpflegungskosten mit täglichen 9 Kreuzern ohnfehlbar werden erstattet werden.

14.

Versiehet man sich zu sämtlichen Herrn Mitgliedern und Güter-Besizern, daß Dieselben von einem jeden solchen Recrouten-Transport die ohnverweilte Anzeige, mit Beylegung einer Abschrift der darfür erhaltenden Bescheinigung, auch bey disseitigem Ritter-Directorio zu thun, sich gefallen lassen werden, um zu seiner Zeit bey einem an Kayserliche Majestät zu erstatten habenden Allerunterthänigsten Bericht, wie auch sonsten in andern Fällen den nöthig- und dienlichen Gebrauch davon machen zu können.
Sign. Eßlingen, den 23. April 1759.

Quellen

STA Gmünd, Best. Adelsarchiv Beroldingen 454 f.
Rekrutierungsvorschriften für die kaiserliche Armee während des 7jährigen Kriegs im Jahre 1759. Das Rekrutierungsgesuch befand sich im Archiv der Herren von Beroldingen, die ihren Sitz auf Schloß Horn hatten.

einhorn Jahrbuch
SCHWÄBISCH GMÜND 1993





Einhorn-Verlag Eduard Dietenberger GmbH Schwäbisch Gmünd

einhorn-Jahrbuch Schwäbisch Gmünd
20. Jahrgang / 1993
Herausgegeben von Eduard Dietenberger

Redaktion: Ulrich Stegmaier
Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Nagel
Gesamtherstellung: Einhorn-Druck GmbH Schwäbisch Gmünd

ISSN 0723-0877
ISBN 3-927654-37-X

BILDNACHWEIS

Stadtmessungsamt S. 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 18, 23, 27
Eduard Stanzel S. 21, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 64
Stadtarchiv S. 29, 30, 80, 82, 83, 127(1), 133, 153, 154, 155, 156, 157
Museum für Natur & Stadtkultur S. 35, 37, 39, 40, 42, 107, 108, 109, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 134, 137, 180, 181(1), 189
Hermann Hänle S. 46, 47, 49, 50
Werner Debler S. 63
Johannes Schüle S. 65, 77
Foto Schweizer S. 68, 69, 72, 73, 76
Privat S. 78, 79, 130(1), 148(1)
Archiv Einhorn-Verlag S. 78(1), 79(1), 85, 94, 96, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127(1), 130(1), 142, 145, 147, 148(4)
„Walter Klein, Bilder aus Alt-Gmünd“ S. 86, 90, 138, 139, 184
Kurt Seidel S. 88, 91
„Walter Klein, 600 Jahre Gmünder Goldschmiedekunst“ S. 103
Fogg Art Museum, Harvard University S. 132
„Bilderatlas zur württembergischen Geschichte“ S. 140
„Anke Wolf-Graaf, Die verborgene Geschichte der Frauenarbeit“, 1983, S. 162
„Marie Lise Göpel, Frauenalltag durch die Jahrhunderte“, 1986, S. 163, 164, 165, 167, 173
„Justiz in alter Zeit“, 1984, S. 166, 169, 170
„Charles de Tolnay/Piero Bianconi, Pieter Brueghel d. Ä.“, 1967, S. 175
Bauordnungsamt S. 176
Theo Zanek S. 177, 179, 181(2), 183, 185, 186, 187, 188
Karl Schmid-Tannwald S. 191, 192, 193, 195, 196
Peter Spranger S. 198
Archiv Realschulseminar S. 202, 203, 204, 206

Umschlagfoto: Blick vom Turm der Johanniskirche zum Rathaus und Königsturm.
Eduard Stanzel